



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D-46446 Emmerich am Rhein

Wolfgang Schröder

Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. jur. Volker Steves

Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Fon: +49 - 2822-2079

Fax: +49 - 2822-2163

schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Inkasso

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

I. Einführung

1.

Eine effektive und schnelle Forderungsbeitreibung ist heutzutage für jeden Gewerbetreibenden notwendig. Die Insolvenzen nehmen immer mehr zu und die Zahlungsmoral läßt zu wünschen übrig. Zahlungseingänge nach 90 Tagen oder später sind schon lange keine Seltenheit mehr. Nicht nur „Privatunternehmen“, sondern auch die „Öffentliche Hand“ und immer mehr Verbraucher zahlen trotz mehrfacher Mahnung nicht. Finanzschwache Kunden versuchen durch eine Verschleppung der Zahlung oder durch Teilzahlungen die eigene Liquidität so lange wie möglich aufrecht zu erhalten („Der Scheck ist in der Post“, „Mein Steuerberater wurde angewiesen, die Überweisung zu tätigen“, etc.).

Doch diese Zahlungsverzögerung bedroht die Existenz vieler mittelständischer Unternehmen, da diese die eingekauften Waren und Löhne zahlen und hierdurch ihre Kapitaldecke angreifen müssen, da kein entsprechender Rückfluß erfolgt.

2.

Viele Unternehmen vertrauen bei ihrer Forderungsbeitreibung auf Inkassounternehmen oder versuchen es selbst.

Wenn man selbst sein Inkasso betreibt, bindet man hieran Zeit und Nerven und übernimmt eine Tätigkeit, die man nicht bezahlt bekommt. Außer Mahnkosten, können keine zusätzlichen Kosten geltend gemacht werden. Ferner müssen die Mahnkosten „im Rahmen bleiben“ (es werden in der Regel von den Gerichten höchstens 5,00 Euro pro Mahnschreiben anerkannt!).

Bedenken Sie ferner, daß es immer mehr erfahrene Schuldner (sog. „Profi-Schuldner“) gibt, die hinreichende Kenntnisse vom Forderungseinzug haben und sich von Mahnschreiben oder Schreiben von Inkasso-Büros (auf Schreiben von Inkasso-Büros zahlen nur ca. 30 % aller angeschriebenen Schuldner) nicht mehr einschüchtern lassen. Bei diesen Schuldnern kommt man mit einem Standardmahnschreiben z.B. eines Inkasso-Büros nicht weiter. Ferner versuchen diese Profi-Schuldner häufig mit sehr interessanten „Geschichten“ weiter Zeit zu schinden.

Hier kommt man mit „Samthandschuhen“ nicht weiter! Hat man ein Inkasso-Büro mit dem Forderungseinzug beauftragt, so erhebt der „Profi-Schuldner“ einfach dezidiert Einwände gegen die geltend gemachte Forderung. In einem solchen Fall, erhalten Sie dann von Ihrem Inkasso-Büro die Einwendungen zur Stellungnahme zugesandt. Um diesen dann rechtlich schlüssig entgegen zu können, werden Sie in der Regel einen Rechtsanwalt benötigen.

Inkasso-Büros geben dann in solchen Fällen die Angelegenheit an Ihre Vertragsanwälte weiter. Durch dieses hin und her entsteht unter Umständen ein erheblicher Zeitverlust, den es in der heutigen Zeit unter allen Umständen zu vermeiden gilt. Die Insolvenz wartet nicht auf Sie

3.

Sie als Unternehmer sollten mithin versuchen, in kürzester Zeit Ihre Forderungen zu realisieren. Selbst wenn der Schuldner momentan nicht zahlungsfähig ist, ist die Erlangung eines Vollstreckungstitels immer von Vorteil, da Sie mit einem solchen in den nächsten 30 Jahren weiter vollstrecken können. 30 Jahre sind eine lange Zeit und vielleicht kommt Ihr Schuldner in dieser Zeit wieder zu Geld.

Das Mahnwesen kann im Prinzip von jedem Unternehmen selbst erledigt werden. Es ist sinnvoll und notwendig, Rechnungen grundsätzlich selbst auszustellen, mit einem Fälligkeitsdatum und einem Zahlungsziel zu versehen und wenigstens einmal anzumahnen.

Schon die zweite und dritte Mahnung ist aus rechtlichen Gründen nicht mehr notwendig und kostet nur Zeit und Geld. Und beides haben Sie nicht zu verschenken!

Es sollte daher spätestens nach der zweiten Mahnung und einem eingehenden Gespräch mit dem Schuldner ein Mahnbescheid oder eine Zahlungsklage erwirkt werden.

II. Vorgehensweise:

1. Vollstreckungstitel:

Ist der Schuldner nicht nur zahlungsunwillig, sondern auch zahlungsunfähig, so muß Ihre Forderung titulierte werden. Zahlungsunwillige Schuldner zahlen in der Regel recht schnell, wenn sie merken, daß es nun „ernst“ wird.

Mit einem entsprechenden Titel z.B. Vollstreckungsbescheid oder Urteil (aufgrund einer Zahlungs-, Scheck-, Wechsel- oder Urkundenklage) kann man 30 Jahre lang vollstrecken. Im Rahmen der Vollstreckung können Kontopfändungen, Forderungspfändungen, Gehaltspfändungen und Pfändungen in andere Vermögenswerte (z.B. Immobilien) des Schuldners durchgeführt werden. Der Schuldner kann darüber hinaus zur Abgabe der sogenannten Eidesstattlichen Versicherung gezwungen werden.

2. Ratenzahlungsvereinbarung

Kann Ihr Schuldner zumindest Teilbeträge leisten, so bietet sich eine Ratenzahlungsvereinbarung an. Diese setzen wir rechtssicher für Sie auf. In der Ratenzahlungsvereinbarung wird die monatliche Rate festgelegt, ferner erkennt der Schuldner die Forderung vollumfänglich an, es können weitere Zahlungsmodalitäten bei einem Zahlungsverzug (z.B. sofortige Fälligkeit der Restforderung) oder sogar Gerichtsstandsvereinbarungen bei Kaufleuten vereinbart werden. In der Praxis hat sich die Ratenzahlungsvereinbarung gegenüber Verbrauchern als sehr effektiv herausgestellt.

3. Insolvenzantrag:

Ist der Schuldner Unternehmer, so können Sie selbst Insolvenzantrag stellen. Auch die bloße Drohung mit einem solchen, ist ein sehr effektives Mittel.

4. Strafantrag:

Müssen Sie feststellen, daß Ihr Schuldner bereits die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte, bevor er mit Ihnen in Geschäftsverbindung trat und wußte, daß er Sie nicht bezahlen kann, so stellt dies strafrechtlich einen Eingehungsbetrug gemäß § 263 StGB dar. Man kann den Schuldner insoweit darauf hinweisen, daß man die Angelegenheit zur Anzeige bringt, falls keine umgehende Zahlung erfolgt. Ein Strafverfahren ist - nach wie vor - sehr unangenehm. Dies wissen heutzutage auch die Profischuldner. Auch geplatzte Schecks oder Wechsel können zur Anzeige gebracht werden.

5. Sonstige Möglichkeiten:

Mit einem Vollstreckungstitel können zum Beispiel auch Kfz-Kennzeichen oder teure Haustiere gepfändet werden. Selbst wenn ein Fahrzeug finanziert ist oder im Eigentum eines Dritten steht, können die Kfz-Kennzeichen gepfändet werden, wenn Sie ihrem Schuldner gehören. Dies hat den Vorteil, daß er sein Fahrzeug nicht mehr bewegen kann, da es keine neuen Kfz-Kennzeichen vom Straßenverkehrsamt bekommt.

Die Erfahrung zeigt in diesen Fällen, daß so mancher Schuldner auf einmal wieder zu Geld kommt und die offene Forderung bezahlt.

Auch teure Tiere z.B. Hunde oder Pferde über einem Wert von 600,00 Euro können gepfändet werden. Häufige Taschenpfändungen oder die Pfändung von Gartenzweigen können auch zum Erfolg führen. Und so gibt es hier noch eine Reihe von Tricks!

III. Was sollte der Unternehmen sonst noch bedenken?

Viele mittelständische Unternehmen haben immer noch nicht ihre AGBs an das neue seit 2002 gültige Schuldrecht angepaßt. Dies führt gerade in der Baubranche zu manch unguter Überraschung. Denn gerade hier tummeln sich viele „schwarze Schafe“, die die Gutmütigkeit von kleineren Handwerksbetrieben eiskalt ausnutzen. Aus unserer Erfahrung heraus können wir Ihnen nur anraten, Ihre AGBs endlich zu überarbeiten und sich mit dem neuen Schuldrecht „anzufreunden“ oder sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen! Auch die Rechnungen und der Rechnungstext müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Viele Handwerker machen hier jedoch unnötige Fehler und bezahlen teures Lehrgeld. Dies kann man sich in der heutigen Zeit jedoch nicht mehr erlauben!

IV. Rechtsanwaltsgebühren:

Ein Rechtsanwalt muss sich bei seinen Kostenrechnungen normalerweise zwingend an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) halten, d.h. er darf keine Gebühren mit einem Mandanten vereinbaren, die vom RVG abweichen. Im Rahmen des außergerichtlichen Forderungsmanagements kann der Anwalt mit seinem Mandanten aber innerhalb eines engeren Rahmens die Gebühren vereinbaren, die unterhalb der ansonsten gesetzlich vorgesehenen Gebühren liegen.